

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 69/07 B

L 1 KR 112/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 RA 308/02 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,
3.,
4. Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 3. im Zeitraum vom 1.3.1998 bis zum 30.4.2001.
- 2 Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens stellte der beklagte Rentenversicherungsträger gegenüber der Klägerin fest, dass der Beigeladene zu 3. eine Tätigkeit als Buchbin-der/Offsetdrucker bei ihr im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialver-sicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt habe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 31.5.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Ent-scheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



- 6 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Die Klägerin hat - teilweise unter Hinweis auf Literatur - eingewandt, dass das LSG bei der Bewertung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 3. nicht dessen vollständige berufliche Tätigkeit, sondern nur seine Tätigkeit für sie untersucht habe, obwohl die Zahl der Auftraggeber ein wichtiges Kriterium für die Abgrenzung abhängiger Beschäftigung von selbstständiger Tätigkeit sei und eine getrennte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mehrerer Tätigkeiten jedenfalls nicht erfolgen dürfe, wenn diese gleichartig seien. Sie hat in diesem Zusammenhang als "Rechtsfrage" herausgestellt:
- "Im Statusfeststellungsverfahren ist für die Frage, ob eine abhängige oder selbstständige Tätigkeit vorliegt nicht nur auf die zu prüfende Tätigkeit abzustellen, sondern vielmehr auf das Gesamtbild der dahinter stehenden Person und der von ihr verrichteten weiteren Tätigkeiten".
- 8 Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin damit überhaupt eine konkrete Rechtsfrage klar formuliert hat, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre. Dahinstehen kann auch, ob sie die Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage in der gebotenen Weise dargelegt, also hinreichend begründet hat, dass sich aus der bisherigen umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Auslegung des § 7 Abs 1 SGB IV tatsächlich keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür ergeben, welche Bedeutung der "Verrichtung weiterer Tätigkeiten" im Zusammenhang mit den - für das Vorliegen von Selbstständigkeit sprechenden - Kriterien der Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und einer im Wesentlichen frei gestalteten Tätigkeit und Arbeitszeit zukommen kann. Denn jedenfalls hat die Klägerin nicht dargetan, dass eine solche Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig, dh für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich wäre. Das vom Berufungsgericht unter Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung nach dem Gesamtbild der vom Beigeladenen zu 3. ausgeübten Tätigkeit gewonnene Ergebnis beruht im Wesentlichen darauf, dass im Hinblick auf seine für die Klägerin ausgeübte Tätigkeit erheblich mehr für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechende Umstände als erwiesen angesehen und die möglicherweise für eine Selbstständigkeit



sprechenden wenigen Umstände für "nicht entscheidend" und "nicht von maßgebender Bedeutung" gehalten wurden. Warum und wie bei einer so strukturierten Abwägungsentscheidung die Beantwortung der aufgeworfenen Frage im Sinne der Klägerin, wie sie in einem Revisionsverfahren erstrebt wird, das vom LSG gefundene Ergebnis der Gesamtschau in dem von ihr gewünschten Sinne, also im Sinne einer Überzeugung von der Selbstständigkeit des Beigeladenen zu 3., beeinflussen soll, hat die Klägerin nicht dargelegt.

- 9 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 10 Soweit sie im Hinblick auf die "weiteren Auftraggeber des Beigeladenen zu 3." rügt, das LSG habe hier weiter nachforschen müssen und insoweit den Sachverhalt unter Verstoß gegen seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) unzureichend aufgeklärt, ist eine derartige Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von vornherein ausgeschlossen.
- 11 Eine relevante Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG*, § 62 SGG) ist ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Die Klägerin hat dargelegt, dass sie im vorinstanzlichen Verfahren, etwa in ihrem an das Sozialgericht (SG) gerichteten Schriftsatz vom 23.5.2003, mitgeteilt habe, der Beigeladene zu 3. sei für mehrere - namentlich benannte - Auftraggeber tätig gewesen, das LSG diesen Vortrag aber übergangen habe, indem es in den Entscheidungsgründen seines Urteils (dort Seite 9) festgestellt habe: "Für andere Auftraggeber war er im streitigen Zeitraum nicht tätig. Weder die Klägerin noch der Beigeladene zu 3) haben andere Auftraggeber benannt". Mit diesem Vortrag, der als Rüge einer unzulässigen Überraschungsentscheidung zu bewerten ist, hat die Klägerin einen Gehörsverstoß nicht ausreichend bezeichnet. Die Klägerin hat insoweit nicht aufgezeigt, dass aufgrund ihres Vortrags im erstinstanzlichen Verfahren eine andere Abwägungsentscheidung getroffen worden wäre, und konnte dies auch nicht tun. Das LSG hat in seiner Entscheidung auf die Entscheidungsgründe des SG Bezug genommen und die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen. Das SG wiederum hat in den Gründen seiner Entscheidung den Vortrag der Klägerin, der Beigeladene zu 3. habe für andere Auftraggeber gearbeitet, gewürdigt, den Umfang dieser Aufträge aber für nicht erheblich gehalten. Die von der Klägerin beanstandete Feststellung des LSG wiederum steht in dem Abschnitt des Urteils des LSG, in welchem es sich mit den - seiner Überzeugung nach nicht durchgreifenden - Einwänden der Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil auseinandersetzt. Von daher ist die Feststellung des LSG ohnehin dahin zu bewerten, dass jedenfalls in der Berufung hinsichtlich des Umfangs von Fremdaufträgen kein Vortrag erfolgt sei.
- 12 3. Soweit die Klägerin in der Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde im Übrigen (Seiten 1 bis 5) geltend macht, das LSG habe fehlerhaft entschieden, kann eine Nichtzulassungs-



beschwerde darauf nicht gestützt werden. Der Vortrag, die vorinstanzliche Entscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann nach dem Sinn und Zweck des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zur Zulassung der Revision führen.

- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 14 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz wie in den vorinstanzlichen Verfahren in Höhe des Regelwertes festzusetzen.

